



Kurtaxenreglement der Gemeinde Oberiberg

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinde (SRSZ 314.100 KTG) vom 14. September 2016 erlässt die Gemeinde Oberiberg nachstehendes Kurtaxenreglement.

Art. 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Oberiberg übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus.
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer und Teilnehmer von Klassenlagern oder ähnlichen Kinder- und Jugendlagern.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

- Erwachsene ab dem 18. Geburtstag CHF 3.00
- Kinder/Jugendliche ab dem 6. bis zum 18. Geburtstag CHF 1.00
- Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Kurtaxe entrichten.

² Pauschalentrichtung der Kurtaxe

Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 lit. b wird die Kurtaxe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich wiederkehrend CHF 4.00 pro m² Nettowohnfläche gemäss SIA-Norm 416 (SIA Norm 416 „Flächen und Volumen in Gebäuden“ in der Fassung 2003).

³ Diese Pauschale bezieht sich auch auf Übernachtungen von Ehepartnern und Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 sind quartalsweise abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode dem Verkehrsverein Oberiberg einzubezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 2 werden für jedes Kalenderjahr einmal jährlich durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 7 Einzug

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an den Verkehrsverein Oberiberg verpflichtet.

² Zum Einzug Verpflichtete haben dem Verkehrsverein Oberiberg die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Zum Einzug Verpflichtete haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

¹ Als Bezugsstelle für Kurtaxen nach Art. 5 Abs. 1 wird der Verkehrsverein Oberiberg bestimmt.

² Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und leitet sie vierteljährlich an die Gemeindegasse weiter.

³ Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Jeder Zahlungspflichtige hat das Recht beim Gemeinderat eine Verfügung zu verlangen.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Die Gemeinde verwaltet die Kurtaxengelder in einer Spezialfinanzierung.

² Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, und sich zu grössten Teil auf das Gebiet der Gemeinde Oberiberg beschränken, verwendet werden.

³ Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann die Förderung des Tourismus an entsprechende Organisationen delegieren und diesen Kurtaxeneinnahmen zukommen lassen.

⁵ Beauftragte Organisationen haben die Kurtaxeneinnahmen ausschliesslich zum Wohle der Gäste zu verwenden. Sie sind verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderats

Der Gemeinderat Oberiberg beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberiberg und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

² Der Gemeinderat Oberiberg wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft zu setzen.

³ Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgabe ist die Kurtaxenpflicht bis Ende 2018 abgegolten.

⁴ Das Kurtaxenreglement vom 11. März 2007 wird aufgehoben.